Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 32 (1933-1934)

Heft: 2

Artikel: Bern unter dem Regiment des Patriziates. Teil I, Die Burgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat

Autor: Geiser, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern unter dem Regiment des Patriziates.

I. Die Burgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat.

Von † **Prof. Dr. Karl Geiser.** [1])

„Der Kanton Bern ist bei allen seinen unverkennbaren Mängeln eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat."

Dieser Satz, welcher den Briefen des Göttinger Professors Meiners über die Schweiz entnommen und auch in die bekannte Beschreibung von Stadt und Republik Bern von Heinzmann (erschienen 1794/96) übergegangen ist, entspricht ziemlich genau der herrschenden Meinung, die sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarstaaten um die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts über das Regiment des bernischen Patriziates gebildet hatte.

In der Tat darf man das bernische Staatswesen jener Zeit geradezu als den Typus der Aristokratie mit ihren Vorzügen, aber auch mit ihren Fehlern und Schwächen betrachten. Eine eingehende Untersuchung über die Entstehung und Wirkung dieser Staatsform darf daher nicht nur lokales, sondern auch allgemein wissenschaftliches Interesse beanspruchen.

Die Leitung des bernischen Staates wurde nicht etwa durch einen einmaligen Akt einer rechtlich bevorzugten Klasse der bernischen Burgerschaft übertragen, sondern die Ausbildung des aristokratischen Regimentes erfolgte ohne bedeutendere Umgestaltung

[1]) Prof. Dr. Karl Geiser ist durch seinen am 16. November 1930 erfolgten Hinschied aus den Vorarbeiten zu einem Werk „Der bernische Staat in seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung" abgerufen worden. Er war nur zur Abfassung des hier durch den Historischen Verein des Kantons Bern dem Druck übergebenen Kapitels „Bern unter dem Regiment des Patriziates; I. Die Burgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat" gekommen, in dessen Inhalt er bereits durch einen am 7. Dezember 1928 gehaltenen Vortrag über „Die amtlichen Untersuchungen über Rückgang und Verfall der bernischen Burgerschaft im 18. Jahrhundert" Einblick gewährt hatte.

der verfassungsmässigen Grundlagen in langsamer, aber stetiger Entwicklung schon von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Der erste Schritt dazu wurde getan, als man anfing, die Aufnahmen in das Burgerrecht der Stadt Bern einzuschränken. Das ganze 16. Jahrhundert hindurch und auch noch bis ins siebzehnte hinein war man mit der Erteilung des Burgerrechtes sehr freigebig. Die Stadtsatzung von 1539 enthält unter Art. 146 folgende Bestimmungen: „Alle die in unser Statt Bern husheblich gesessen sind und allda lieb und leyd tragent, dieselben sollent für burger gehalten und geachtet werden, der statt recht haben und aller rechten und freyheiten derselben statt gnoss sin."

Solch weitherzige Grundsätze waren notwendig, um die gewaltigen Lücken auszufüllen, welche die Feldzüge nach Italien und öfters auftretende Epidemien in den Kreis der bernischen Burgerschaft gerissen hatten.

Wie Moritz von Stürler in seiner Arbeit über den Prozess des Seckelmeisters Frischherz (Archiv des histor. Vereins, Band X, S. 23) schreibt, war es in Bern von altersher Grundsatz gewesen, hierfür in erster Linie auf Herbeiziehung der hablichen Bauernsame der benachbarten Landschaft bedacht zu sein. Trotz der Werbetätigkeit der Behörden und den günstigen Aufnahmebedingungen zeigte diese bei der bedenklichen Entfremdung zwischen Stadt und Land in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wenig Lust mehr, sich in Bern niederzulassen. Man musste froh sein, wenn sich Leute aus weiteren Kreisen meldeten, und durfte bei den Aufnahmen nicht einmal wählerisch sein.

Dass dies auch noch für das Ende des sechszehnten und bis ins 17. Jahrhundert hinein gilt, zeigt uns die Uebersicht, die Stürler in der schon erwähnten Arbeit (S. 25) nach den Rödeln der bernischen Burgerkanzlei für die Zeit von 1584—1640 gibt.

In diesem Zeitraum wurden durch Beschluss des Grossen Rates in das Burgerrecht der Stadt Bern aufgenommen:

Aus dem damaligen Bernerlande . . .	438
Eidgenossen und Zugewandte	97
Ausländer	51
von nicht bezeichneter Herkunft . . .	43
	629

Nach Stand und Beruf waren diese 629:

Gutsbesitzer, höhere Militärs, Rentiers .	21
Diener der Wissenschaft	87
Künstler	8
Gewerbsleute und Arbeiter aller Art . .	499
Von nicht bezeichneter Eigenschaft . .	14
	629

Wie man aus dieser Uebersicht bemerken kann, stehen bei den neuaufgenommenen Burgern diejenigen, welche dem Handwerker- und Gewerbestand angehören, weitaus im Vordergrund. Aus den Annahmerödeln lässt sich ersehen, dass solche immer gleich zu Dutzenden aufgenommen wurden, wenn die Pest oder andere verheerende Seuchen einen starken, oft geradezu erschreckenden Rückgang der Bevölkerung mit sich gebracht hatten.

Dass die wissenschaftlichen Berufsarten ebenfalls stark vertreten sind, lässt sich daraus erklären, dass es damals üblich war, jeweilen mit der Berufung zu geistlichen oder weltlichen Aemtern, wie für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, die Verleihung des Burgerrechtes zu verbinden.

v. Stürler knüpft an diese Uebersicht dann noch folgende Bemerkung: „Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsässe damals noch der unbedingten Rechtsgleichheit teilhaftig. Alt- oder Neuburger, hoch oder niedrig, reich oder arm, seiner Kraft und seinem Geschicke stand alles zu erreichen zu. Nichts ist deshalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen des alten Rom oder einiger Stadtrepubliken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. Klassen- und Familienunterschiede hatten bis zur Ordnung vom 16. März 1643 bloss eine konventionell-soziale Grundlage, waren indess selbstverständlich von bedeutendem Einfluss im politischen Parteigetriebe.“

Freilich gab eine derartige Freigebigkeit bei Erteilung des Burgerrechtes doch gelegentlich zu Bedenken oder Widerspruch Anlass. So wurde von der Vennerkammer im August 1557 angeraten, dass die Fremden, die sich in der Stadt setzen wollen, anfänglich nur als Hintersässen geduldet und erst nach einigen Jahren, wenn sie sich wohl verhalten, ins Burgerrecht aufgenommen werden sollen. Dieser Vorschlag wurde dann auch im Jahre 1558 durch den

Grossen Rat angenommen und festgesetzt, dass nur mit der Aufnahme von Hintersässen in das Burgerrecht jeweilen 3 Jahre zuzuwarten sei.

Im Jahr 1619 wurde im Grossen Rat der Antrag gestellt, es sei der Vennerkammer Auftrag zu erteilen „zu überlegen wie die neuen Burger zu restringieren seyn möchten, dass sie den alten Nobilibus und Patriciis nicht über den Kopf auswachsen".

Diese Anregung blieb aber vorläufig ohne Erfolg. So wurden z. B. im Jahre 1622 41 Burger aufgenommen, 1625 wieder 40 und 1629, nachdem einzig in der Stadt Bern 2756 Personen an der Pest gestorben waren, fanden sogar 70 Aufnahmen statt. Von da an werden die Aufnahmen nach und nach spärlicher, eine grössere Anzahl wurde zum letzten Mal 1643 aufgenommen, nämlich 16, dann machte man aber Schluss damit.

Schon vorher schien es notwendig, die Konkurrenz der Neuaufgenommenen bei der Ergänzung der Behörden, besonders des Grossen Rates, etwas einzuschränken.

Am letzten August 1635 „bey gewohnter Annehmung der Burgeren" fassten Schultheiss, Räth und die Zweihundert in Anbetracht des Umstandes, dass neu angenommene Burger zuweilen vor der gesetzlich bestimmten Anzahl von Jahren „gleich in das Regiment und zu den Aemtern erhebt, und etwan alten burgerlichen Gschlechten (deren Elteren von Alter har umb ein Statt Bern wol verdient gsin und mit derselben Lieb und Leid getragen) vorgezogen worden", und dies grosse Mißstimmung verursache und noch verursachen möchte, den Beschluss, „dass die Angenommen sit Anno 1635 nit, sonders erst ihre Söhne in Grossen und erst ihre Söhns-Söhn in kleinen Raht befürderet werden mögind".

Im Jahre 1643 ging man noch einen Schritt weiter und erliess eine „Neuwe Ordnung": „Wer, auch wie und was gestalten Jeder angenommen werden möge". In derselben finden wir hauptsächlich folgende Bestimmungen: „Erstlich sollend nit alsbald alle und jede dahar kommende, sonders sölliche persohnen angenommen werden, die da ehrlich, redlich Leüth, guten herkommens, thuns und lassens, deren man (sonderlich in Handwerken) von nöthen habe, zugleich auch die mit nothwendigen eignen Mittlen zu ihrem und der ihrigen Underhalt versehen seyend, gestalten unser Statt ihrer geehret, unser Burgerschaft mit ihnen be-

dienet, und unser Spittäl mit ihnen noch ihren Weib und Kinden nit, wie etwan hievor vilfaltig beschehen, beschwert werdind.“ Da ferner die Erfahrung gezeigt habe, dass Neuaufgenommene alsbald darnach trachten, ins Regiment und zu Aemtern zu kommen und sowohl „ehrliche, nothwendige Handwerk als auch anständige Gewerb und Handtierungen“ alsobald aufgegeben werden und dadurch Mangel an guten Handwerkern entstehe, so dass man Fremde und Aeussere aufnehmen müsse, wird festgesetzt: „Dass alle diejenigen persohnen, so der annemmung begehrend, und auch angenommen werdend, es seyend die so ohne andere Hantierung und Begangenheit ihrer zeitlichen Mittlen zu geleben habend, oder die sich nothwendiger anständiger gewerben undernemmend und gebrauchend, desgleichen auch die geistlichen Standes sind, item Schreiber, und insgemein alle andere persohnen, wie die Nahmen haben mögend, fürnehmlich aber Handwerksleüth, anderst nit dann under dem Titul und Namen ewiger Inwohneren oder Habitanten angenommen werden söllend“. Diese sollen aber bei ihrem Beruf oder Handwerk bleiben und weder sie noch ihre Nachkommen darauf aspirieren, in das Regiment zu gelangen, „als zu besatzung dessen wir bey disen zeiten Gott Lob gnugsam versehen“. Ferner sollen die ewigen Einwohner keinen Weinhandel treiben. Sonst genossen sie alle ökonomischen Vorrechte der Burger und durften auch den Gesellschaften (den Zünften) angehören. Ihre Kinder mussten in den benachbarten Landkirchspielen getauft oder doch wenigstens in einem eigenen Rodel eingetragen werden.

Die Hintersässen waren auch von den Gesellschaften ausgeschlossen und hatten selbstverständlich gar keine politischen Rechte. Gegen eine schriftliche Bewilligung, die von Jahr zu Jahr erneuert werden musste, waren sie in der Stadt geduldet, durften aber kein Grundeigentum daselbst erwerben. Wer von ihnen ein Haus bereits besass, musste es innerhalb Jahresfrist wieder verkaufen.

Im Jahre 1651 wurde, angeblich zur Beförderung der Handwerke und zur Aufhebung des Müssigganges, das Burgerrecht, besonders für fremde Handwerker, geschlossen, und an die Gesellschaften erging der Befehl, „damit der schon in vorigen Zeiten wohl bestimmte Unterschied zwischen den Patrizischen oder Regimentsfähigen Burgern und den angenommenen Hintersässen (also den

ewigen Einwohnern) stets beobachtet werde", ordentliche Rödel zu führen, von denen ein Doppel in dem Vennergewölbe, eines in der Kanzlei und eines auf der Gesellschaft aufbewahrt werden sollte.

Im Juni 1660 wurde beschlossen, während zehn Jahren überhaupt keine neuen Burger mehr aufzunehmen, und dieser Beschluss später noch mehrmals erneuert und auf einen längern Zeitraum ausgedehnt.

Unter dem Namen der Burgerkammer wurde im Jahre 1680 eine neue Behörde eingesetzt, um über die Beobachtung der erlassenen Verordnungen und die Ausscheidung der verschiedenen Klassen die Aufsicht zu führen. Zur genauen Kontrolle wurden in der Folge zwei Stammbücher angelegt. In das eine wurden die regimentsfähigen Burger eingeschrieben, in das andere die Ewigen Einwohner eingetragen, zu welchen nach einem Beschluss vom 28. März 1656 fortan auch die unehelichen Söhne von Burgern und ihre Nachkommen gehören sollten.

Wenn wir anhand der noch vorhandenen Rödel prüfen, wie diese Beschlüsse zur Ausführung gelangten, so können wir feststellen, dass das Jahr 1643 bei den Burgeraufnahmen einen deutlichen Abschnitt macht.

In den folgenden Jahrzehnten finden wir allerdings noch vereinzelte Aufnahmen von regimentsfähigen Burgern. Dabei handelt es sich aber nicht mehr um Leute aus dem Handwerker- und Gewerbestande, sondern um vornehme Herren und einige Gelehrte und Geistliche. Dagegen wurden im Jahre 1644 gleich 74 ewige Einwohner aufgenommen. Aber auch damit wurde man immer zurückhaltender, sodass im Zeitraum von 50 Jahren nur 23 neue dazu kamen.

Am 5. Dezember 1694 wurde dann vom Grossen Rate beschlossen, „dass vor 20 Jahren von keiner Burger- noch Ewig-Einwohner-Annemung die Rede sein, noch der Access dazu ertheilt werden solle".

In der Tat wurde in diesem Zeitraum ein einziger Burger aufgenommen, nämlich der Generallieutnant de Sacconay, wegen der im Villmergerkriege geleisteten Dienste.

Bei den Burgerannahmen, die im 18. Jahrhundert ausnahmsweise noch vorkommen, handelte es sich mehr um Anerkennung nachträglich geleisteter Ausweise und Rehabilitationen. So wurden z. B. am 7. Juni 1737 die drei Söhne des Herrn Feldmarschall Tillier, „welche wegen Heyrath ihres Vaters mit einer catholischen Frau des Burgerrechtes verlürstig geworden, in dieses wieder aufgenommen".

Auch Ewige Einwohner wurden von Zeit zu Zeit noch aufgenommen. Unter ihnen befinden sich ausser verschiedenen Theologen auch Industrielle. Dabei sind auch einige Hugenotten vertreten, so die „Manufacturiers" Jonquière und Roux.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses von 1643 sollte man beinahe meinen, dass die Bezeichnungen „Ewige Einwohner" und „Habitanten" gleichbedeutend seien, und vielleicht war es auch ursprünglich so gemeint. Man fing aber schon sehr bald an einen Unterschied zu machen, und die Habitanten erhielten nicht mehr die gleichen Rechte wie die ewigen Einwohner. In einer Notiz zu einem Manuskripte auf der Burgerkanzlei aus dem Jahre 1659 wird bemerkt: „Es scheint die Regierung habe schon in diesem Jahr die Inconvenienzen der Ewigen Einwohner-Ordnung eingesehen, indeme 58 Handwerksleute zu blossen Habitanten angenommen wurden".

Nach und nach wurde dann der Ausdruck „Habitanten" gleichbedeutend mit Hintersässen.

Trotzdem von Zeit zu Zeit Ausmusterungen (d. h. „Abschiebungen") vorgenommen wurden, wächst diese Klasse, die man eben doch nicht entbehren konnte, so rasch an, dass ihre Zahl diejenige der Burger und Einwohner zusammengerechnet bald übertrifft, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das doppelte davon beträgt.

Nachdem wir die Abschliessung der Burgerschaft in ihrem äusseren Gange verfolgt haben, können wir dazu übergehen, diese Bewegung auf ihre innern Ursachen und Gründe zu untersuchen. Es ist dies schon darum von hohem Interesse, weil dabei deutlich hervorgeht, wie eng in der bernischen Geschichte die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände mit den politischen verknüpft sind.

Gewerbe und Handwerk hatten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Blütezeit schon überlebt. Dagegen entstand eine Rivalität zwischen den in den Zunftgesellschaften organisierten Burgern und dem Adel, der bis dahin immer noch die Führung im bernischen Staatsleben behauptet hatte. Die Handwerker, die in Stadt und Staat zu Amt und Würde gelangten, beanspruchten nun auch das gesellschaftliche Ansehen wie die adligen Herrschaftsherren. Sie fingen an ihr Gewerbe, obschon es damals noch ein reiches Auskommen bieten und sogar Wohlstand und Reichtum bringen konnte, zu vernachlässigen und sich als grosse Herren zu fühlen.

Dies kam bei der Diskussion im Twingherrenstreit von 1470 deutlich genug zum Ausdruck. Der Alt-Seckelmeister Fränkli, der sich als Kürschner ein grosses Vermögen erworben hatte, spricht sich mit bitterem Spott und Hohn darüber aus. Adrian von Bubenberg wies ebenfalls auf die Tatsache hin, dass viele, die früher arme Gesellen waren, sich jetzt ihres Handwerkes schämen oder dasselbe verlernt haben. Sie wollen nur noch die Junker spielen, und wenn man ihnen nicht auf eine halbe Meile Weges mit unbedecktem Haupt entgegenkommen, sie nicht Junker und Herr, ja sogar gnädiger Herr nennen würde, möchte es übel gehen. Die vor kurzem noch arm gewesen, wollen von der Stadt nur nehmen, leben und reich werden. „So sy nummen unz gan Höchstetten oder Stettlen rytendt und eimal uss essend, so muss es wol bezalt sin."

Zu jener Zeit waren die Aemter zwar noch nicht so einträglich wie in späteren Zeiten, aber man konnte durch Annahme von „miet und gaben" oder fremden Pensionen, welche schon damals anfingen eine Rolle zu spielen, nachhelfen, und nach den Burgunderkriegen wurde es noch schlimmer. Hierüber spricht sich B. E. von Rodt, der Verfasser der bernischen Kriegsgeschichte, in einem seiner hinterlassenen Manuskripte mit folgenden Worten aus: „Eine fünfzigjährige Epoche fremder Solddienste, wo der Mann mit leichter Mühe, wenn schon mit Lebensgefahr, in Lagern, auf Schlachtfeldern und in Stürmen, im anlockenden Getümmel eines wilden Kriegslebens reichlich Geld verdienen konnte, war eben nicht geeignet, dem Hausvater oder Jüngling Sinn für das stille Gewerbe beizubringen. Umsonst waren die Bestrebungen der Bur-

gerschaft Berns, Industrie zu pflanzen oder wieder herzustellen, selbst die vormals blühenden Zweige der Tuchweberei, Gerberei etc. gingen ab, und wenn die Trommel schlug, der französische Kronensack klingelte, wurden alle Werkstätten verlassen, um jenseits der Alpen oder des Jura der Fahne des werbenden Hauptmanns zu folgen".

Valerius Anshelm spricht es mit scharfen Worten aus, dass hauptsächlich die „eigennützig untrüwe pension" und „ihr frecher knecht, der sold", schuld sei, „dass uss vil nützen werkhänden müssig junkeren sind worden". Nun, da sich alles Volk an den ausländischen Luxus gewöhnt habe, könne das Regiment der Stadt Bern trotz Eroberungen und zweifacher Macht und Reichtum sich nur aus dem gemeinen Seckel erhalten".

Gegen die Besoldung der Aemter hat Valerius Anshelm grundsätzlich zwar nichts einzuwenden, dagegen bekämpft er die „Praktiken", die angewendet werden, um zu den Aemtern zu gelangen, und die Versuche, sich durch eigennützige Verwertung des politischen Einflusses und Missbrauch der Amtsgewalt zu bereichern.

Als dann infolge der Reformation und der Eroberung des Waadtlandes die Hilfsquellen des Staates und die Beamtungen aller Art sich verstärkten, als dieselben einträglicher wurden, musste sich der Zudrang der Burger zu diesen Stellen noch vermehren. Es war umsonst, dass unter leichten und günstigen Bedingungen Handwerker, Künstler, Gewerbs- und Handelsleute in der Stadt Bern Aufnahme fanden. Sie gerieten bald ins nämliche Fahrwasser wie die alten Burger. Viele davon ruinierten sich binnen kurzer Zeit, sodass zahlreiche arme Familien den Gesellschaften und „Spitteln" zur Last fielen.

Wie B. E. von Rodt in seinem schon zitierten Manuskripte mit Recht bemerkt, kann man es daher nicht bloss als politischen Zweck betrachten, wenn beschränkende Massregeln in Hinsicht der Erteilung des Burgerrechtes getroffen wurden. Es wirkten in ebenso hohem Masse ökonomische Gründe mit. Einesteils wollte man die Konkurrenz zu den Staatsbeamtungen etwas zurückdrängen, auf der andern Seite glaubte man, durch diese Verfügungen einen heilsamen Einfluss auf die Entwicklung von Handel und Industrie aus-

üben zu können. Auch die drückende Armenlast sollte dadurch etwas vermindert werden.

Diese Erklärung stimmt mit dem Wortlaut des oben angeführten Beschlusses von 1643 sehr wohl überein. Sie wird auch bestätigt durch alle Akten, die wir über das wirtschaftliche Leben der Stadt Bern und besonders über das Armenwesen zur Verfügung haben. Wir können daraus ersehen, dass in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation die besten Absichten herrschten, wieder zu einem etwas solideren Leben zurückzukehren. Ja, man durfte sogar hoffen, dass das Gewerbsleben in der Hauptstadt einen neuen Aufschwung nehmen werde. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts macht sich aber der Rückgang von neuem bemerkbar, und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erstreckten sich die demoralisierenden Folgen des Dreissigjährigen Krieges auf alle Bevölkerungsschichten. Es waren nur Wenige, welche durch Kriegsgewinne, wie wir heute sagen, zu Vermögen und Reichtum gelangten, die Mehrzahl aber kam dabei ökonomisch und moralisch herunter. Die Liederlichkeit und Nachlässigkeit wurde teilweise gefördert oder wenigstens dadurch unterstützt, dass jeder Burger von Bern im Notfall einer genügenden, ja sogar reichlichen Versorgung sicher war. Man hatte ja seinen Burgernutzen, gehörte einer Zunftgesellschaft an, konnte seine alten Tage in einem Spital verbringen und durfte auch noch auf ausserordentliche Unterstützungen rechnen. Wir können aus den Akten ersehen, dass vielfach die Meinung herrschte, ein Burger der Stadt Bern habe es nicht nötig sich abzuplagen, ja er würde damit gegen sein eigenes Interesse handeln, da er mit der Unterstützung, worauf er sicher rechnen könne, besser zu leben habe als mit mühsamer Arbeit.

Diesem Uebelstand war freilich durch den Beschluss von 1643 nur insofern abgeholfen, als dadurch verhindert wurde, dass die Zahl der burgerlichen Familien, welche die öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen konnten, noch weiter anwuchs. Zugleich wurde aber auch verhindert, dass die Burgerschaft durch Aufnahme neuer rühriger Elemente aufgefrischt wurde. Ja, es trat eine Folge ein, die man wohl kaum vorausgesehen hatte, nämlich ein bedenklicher Rückgang in der Zahl der burgerlichen Familien, der genau mit der Abschliessung des Burgerrechtes seinen Anfang nimmt. Das deutlichste Bild gibt uns folgende den offiziellen Akten entnommene

Tabelle der regimentsfähigen Geschlechter in verschiedenen Zeitpunkten von 1650 bis 1784:

1650 . . .	540	1713 . . .	377
1663 . . .	500	1736 . . .	330
1684 . . .	450	1766 . . .	270
1694 . . .	420	1784 . . .	243

Wir werden später sehen, wie man sich diesen Rückgang zu erklären suchte. Vorläufig mag der Hinweis auf die Tatsache genügen, dass nach amtlicher Feststellung von den 450 Familien, die im Jahre 1684 als regimentsfähig galten, bis 1788, also im Zeitraum von hundert Jahren, nicht weniger als 207 ausgestorben waren, und dass mehrere Dutzende nur noch aus 1—2 Personen bestanden.

Man sollte nun meinen, dass durch dieses Zusammenschmelzen der regimentsfähigen Burgerschaft der Konkurrenzkampf beim Zudrang zu den Aemtern gemildert worden sei, indem ja die Zahl der Wahlfähigen auch immer kleiner wurde. Dies ist aber keineswegs der Fall, und man muss sich klar machen, dass von den regimentsfähigen Familien immer nur ein Teil im Grossen Rat und den höheren Amtsstellen vertreten war.

Hier geht nun der Rückgang mit demjenigen der Burgerschaft beinahe parallel, und auch hierüber können wir wieder ein deutliches Bild gewinnen durch eine offizielle „Tabelle der seit 1630 an der Regierung teilhabenden Familien".

1630 :	139	1710 :	81
1651 :	120	1718 :	88
1680 :	110	1727 :	83
1691 :	98	1735 :	80
1701 :	88	1745 :	77

Also haben wir auch hier eine Verminderung bis beinahe auf die Hälfte.

Dagegen waren einzelne reiche und angesehene Familien mit zahlreichem Personenbestand schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts ganz unverhältnismässig stark vertreten. So finden wir im Jahre 1691 im Grossen Rat: 14 Steiger, 13 von Wattenwil, 11 Jenner, 11 May, 11 Stürler, 10 von Graffenried, 9 Fischer, 8 Zehender,

je 7 Thormann, Tillier, Wurstemberger und Wyss, also 115 Mitglieder aus 12 Geschlechtern.

Einer ganzen Reihe von Familien wurde es dagegen unmöglich gemacht, in den Grossen Rat und damit zu den übrigen Staatsämtern zu gelangen, und es vollzog sich gegen Ende des 17. und hauptsächlich im 18. Jahrhundert innerhalb der Burgerschaft eine strengere Ausscheidung zwischen den bloss regimentsfähigen und den wirklich regierenden. Damit ändert sich auch der Sprachgebrauch. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wird die Bezeichnung Patrizier amtlich noch für alle regimentsfähigen Familien angewendet; im 18. Jahrhundert dagegen zählten zum Patriziat nur noch diejenigen Familien, die dauernd zu den wirklich regierenden gehörten und mehrere Generationen hindurch im Grossen Rate und den höheren Staatsämtern vertreten waren.

Es ist dies, wie scharf betont werden muss, keine rechtliche Ausscheidung, sondern eine faktische, die sich auch in der gesellschaftlichen Stellung des Patriziates so deutlich bemerkbar macht, dass man beinahe von einer Kastenbildung sprechen kann.

Diese Entwicklung ist nur dadurch zu erklären, dass die politischen und wirtschaftlichen Zustände auf das engste miteinander verflochten waren.

Bei dem Siegeszug des Absolutismus, von dem wir im vorhergehenden Abschnitt gesprochen haben, waren die früheren freiern Zustände des bernischen Staatswesens beinahe ganz in Vergessenheit geraten, und man gab sich sogar Mühe, das Andenken daran zu verwischen und behauptete, Bern habe nie das Unglück gehabt, „von dem Pofel (Pöbel) regiert zu werden". Als Inhaber der Staatsgewalt wurde nun nicht mehr die Gemeinde, die communitas, oder die Gesamtheit der Burgerschaft, die universitas civium betrachtet, sondern die Behörden. Ja, es war sogar Gefahr vorhanden, dass der Kleine Rat allmächtig wurde und die von diesem vorbereiteten Beschlüsse dem Grossen Rat der CC nicht mehr zur Behandlung, sondern nur noch pro forma zum Bericht oder zur Bestätigung vorgelegt werden. Dies hatte aber mit der Zeit so grosse Mißstimmung verursacht, dass im Dezember 1681 eine besondere Kommission eingesetzt wurde, die untersuchen sollte, „wer der höchste Gewalt seie und wo derselbe residieren solle", das heisst,

wem die Suveränität zustehe. Zur Begutachtung hierüber wurde eine besondere Kommission eingesetzt, deren Bericht und Vorschlag am 8. Mai 1682 vor Räth und Burgern, das heisst vor dem Kleinen und Grossen Rat behandelt wurde. Von der Gemeinde oder der Gesamtheit der Burger (auch der regimentsfähigen) war gar nicht mehr die Rede, sondern es handelte sich dabei nur noch um die Machtabgrenzung zwischen den verschiedenen Behörden.

Nach der im Kommissionsgutachten vertretenen Ansicht, der auch „Räth und Burger" beipflichteten, wurde festgesetzt:

„Namlich und zum ersten, dass der Grosse Rath genannt die Zweihundert der Statt Bern allein supremam potestatem oder den höchsten Gewalt und Souverenitet zu allen Zeiten zu Geist- und Weltlichen sachen zu üben habe, hiemit die obriste Macht und Herrschaft hiesiges Stands seie, welcher allein Gott dem Herrn umb seine Regierung rechenschaft zu geben schuldig, und in hiesigem Stand wider niemand, als wider solchen höchsten Gewalt allein das crimen laesae majestatis begangen werden möge, so dass alle andere Cammeren und Aempter von Ihme, als Glider von dem haupt herrühren und von demselben subordinirt seien, selbiger Cammeren Ehr, Ansehen, Gewalt und Genos auch durch solchen höchsten Gewalt allein nach Erforderung der Zeiten und nach Belieben möge gemehrt, geminderet oder geenderet werden, dass dieser höchste Gewalt der Teutschen und Weltschen Landen auch aller derselbigen Einwohneren Herr und Natürliche von Gott verordnete hoche Oberkeit seie, welchem auch allein zugehören alle Rechtsame, Gerechtigkeiten, Einkünften und Ertragenheiten, was namens die seien, so von stands wegen vom ganzen Teutschen und Weltschen Land, von gemeinen Vogteien und Aemptern oder auch sonsten anders woher eingehen. Es hat aber dieser höchste Gewalt von Zeit zu Zeit, nachdem Ihne Gott mit Landen, Leuthen und Reichtumb gesegnet, etwas von seiner Macht, Ansehn und Genos an underschidenliche Cammeren und Beambtete überlassen, jedoch Ihme zu allen Zeiten heiter vorbehalten — wie hiemit für ewig vorbehalten bleibt — allein zu berathschlagen, abzusprechen und zu erkennen über alle Regalia und Jura Magistratis [sic!], das ist solche Recht, die durchgehend in allen wohl policierten Ständen einem Fürsten oder dem höchsten Gewalt allein anhengig sind, was Namens und Tituls die auch immer seien. . . ."

Dieser Grundsatz war im alten Bern bis zu dessen Untergang im Jahre 1798 massgebend, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn bei einer solchen Ehrfurcht vor der Majestät des Grossen Rates der Zugehörigkeit zu dieser Behörde schon vom Standpunkt der Ehre aus eine immer grössere Bedeutung beigelegt wurde. Wer in den „Stand" gelangte, d. h. wer in den Grossen Rat gewählt wurde, erhielt damit Anteil an der Souveränität und die Möglichkeit, die höchsten Aemter und Würden zu erreichen.

Es war aber nicht nur der Ehrgeiz, der bei der Besetzung und Ergänzung des Grossen Rates zur Geltung kam, sondern ebensosehr die ökonomischen Vorteile, die damit verbunden waren. Die Entschädigung der CC, des Grossen Rates, betrug zwar noch immer wie von Alters her nur 4 Mütt Dinkel (zu 168 Liter), und auch die Herren vom Kleinen Rat bezogen nur eine mässige Besoldung. Die Entschädigung für die Mitglieder der zahlreichen Kommissionen, die in Korn und Wein erfolgten, boten eine Aufbesserung, die sehr willkommen, aber doch noch nicht so hoch war, um deswegen den Zudrang zu erklären.

Dagegen hatten die Amtleute auf der Landschaft, wie in dem Abschnitt über die Verwaltung ausgeführt werden soll, während ihrer sechsjährigen Amtsdauer ein glänzendes Einkommen, das bei den bessern Aemtern in guten Jahren 80—100 000 Fr. nach heutigem Geldwert betragen konnte. Auch einige andere Aemter, wie dasjenige der Bauherren, des Stiftsschaffners, des Staatsschreibers etc. boten ähnliche Vorteile, sodass im 17. und 18. Jahrhundert ungefähr 60 solcher Stellen vorhanden waren, die im Budget der im Regiment vertretenen Familien eine wesentliche Rolle spielten. Ja, man kann sogar sagen, dass diese Einkünfte bei den meisten von ihnen eine notwendige Ergänzung des Privateinkommens darstellten. Dieses beruhte bei vielen Geschlechtern hauptsächlich auf dem Grundbesitz.

Wie sie hauptsächlich im 16. Jahrhundert dazu gelangten, indem sie die günstigen Gelegenheiten, die sich bei dem Ruin des alten Adels, der Liquidation von Kirchengütern und nach der Eroberung des Waadtlandes boten, geschickt auszunützen wussten, ist schon in einem vorhergehenden Abschnitt gezeigt worden. Im 18. Jahrhundert befanden sich über 70 grössere Besitzungen, mit welchen Herrschaftsrechte verbunden waren, in den Händen von

Patrizierfamilien. Teilweise waren diese im alten Bernergebiet, andere im Aargau und besonders in der Waadt gelegen, zum grossen Aerger der alten welschen Adelsgeschlechter. Dazu kamen noch eine Menge von Landgütern ohne Herrschaftsrechte, aber teilweise sehr gutem Ertrag, und besonders Rebgüter im deutschen und welschen Gebiete. Dies machte es erklärlich, warum der Weinhandel den regimentsfähigen Geschlechtern vorbehalten war und warum in der Stadt Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen 150 Kellerwirtschaften bestanden.

Grosse Vermögen waren auch in Alpen angelegt, deren Wert gleichzeitig mit dem Preis der Milchprodukte im 18. Jahrhundert sehr rasch anstieg. Hiebei konnten durch glückliche Spekulationen hohe Gewinne erzielt werden.

Auf jeden Fall bildete der Grundbesitz die sicherste ökonomische Basis für die vornehmern Berner Familien. Damit hängt auch ihre Vorliebe und ihr Verständnis für die Landwirtschaft zusammen. Die Betätigung auf diesem Gebiet galt als durchaus standesgemäss.

Als standesgemäss galt auch der Kriegsdienst im Solde auswärtiger Staaten. Ohne denselben wären sehr viele bernische Patrizier bis in das spätere Mannesalter ohne Beschäftigung geblieben.

Hierüber schreibt Schultheiss von Fischer in seinen Rückblicken eines alten Berners: „Sehr jung, gewöhnlich im 16. Jahre, betraten sie alsdann diese Laufbahn, welche sie in holländische, französische oder piemontesische Garnisonen führte, zuweilen, wenn sie in andere als kapitulierte Dienste traten, ihnen in Preussen, Oesterreich, den andern deutschen Staaten, in England usw. einen längeren Aufenthalt anwies."

Nach einer Zusammenstellung aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts befanden sich damals ungefähr 200 Berner aus regimentsfähigen Familien als Offiziere in fremden Diensten. Davon mehr als die Hälfte in Holland, über 60 in Frankreich, ungefähr 30 im Piemont etc. Alle diese hatten, wenn sie nach abgelaufener Dienstzeit zurückkehrten, noch Anspruch auf Pensionen.

Die wirtschaftliche Bedeutung darf man aber nicht überschätzen. Das Urteil, das Schultheiss von Fischer hierüber fällt, dürfte nach unserer Ansicht wohl das Richtige treffen:

„In ökonomischer Beziehung wogen Vortheile und Nachtheile des fremden Dienstes nahebei einander auf. Die Subalternstellen waren so besoldet, dass bei genauer Ordnung der Offizier leben konnte; allein die meisten erhielten ziemlich bedeutende Zulagen, und nicht wenige machten dazu noch Schulden, welche von den Familien bezahlt werden mussten. Die Werbungen geschahen compagnieweise, und bei dem Zulaufe wurde auf den Werbgeldern viel gewonnen; so dass eine Hauptmannstelle, besonders in Holland, ein sehr namhaftes Einkommen gewährte (von vier bis fünf Tausend Gulden). Man gelangte nach ziemlich langem Dienste zu diesen Stellen in besonnenerem Alter; wenn in der Rechnung alles früher verwendete in Anschlag gebracht worden wäre, so würde von den Ersparnissen späterer Jahre wahrscheinlich ein geringes reines Ergebnis übrig geblieben sein. Allein jene Ausgaben wurden durch die Familien und allmählig, selten durch Aufwand von Kapitalien, sondern unter Verzichtung auf andere Ausgaben, bestritten; diese Ersparnisse hingegen waren dem Individuum erworben und bildeten, nicht unähnlich der Aemterbesoldung im Staatsdienst, mit dem väterlichen Erbe ein unabhängiges Vermögen. Auf diese Weise, und dann, was Holland im besonderen betrifft, durch ziemlich häufige Heiraten wurde der Grund zum Wohlstand mehrerer Familien gelegt."

Diejenigen jungen Patrizier, welchen die Lust oder die erforderlichen Eigenschaften zur militärischen Laufbahn fehlten und die ihre Zeit doch nicht im vollständigen Müssiggang verbringen wollten, bekleideten fortwährend Volontärstellen auf der Kanzlei oder bei den Sekretariaten der unzähligen Kammern und Kommissionen. Hier erwarben sie sich nach und nach Routine oder Kenntnisse in der Verwaltung, die ihnen in der spätern politischen Laufbahn sehr nützlich sein konnten. Auf jeden Fall war dies eine gute Vorbereitung auf den eigentlichen Staatsdienst und begründete auch einen moralischen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ergänzung des Grossen Rates. Da man wenigstens 30 Jahre alt sein musste, um wahlfähig zu sein, dauerte diese freiwillige Tätigkeit oft lange Jahre hindurch. Die Entschädigung, welche dafür ausgerichtet wurde und in Geld, Wein und Korn bestand und manchmal noch durch Gratifikationen aufgebessert wurde, reichte freilich zum Lebensunterhalt nicht hin. Noch weniger konnte man auf Grund da-

von heiraten, wenn man nicht eigenes Vermögen hatte. Die jungen Herren, die man als „Raths-Expectanten“ bezeichnete, lebten daher im Grossen und Ganzen in Erwartung besserer Dinge auf Kosten ihrer Familien. Die Vergütung, die sie vom Staate bezogen, wurde mehr als „Sackgeld“ betrachtet.

Dem Handwerk und Gewerbe waren die im Regiment vertretenen Familien schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gänzlich entfremdet und auch die Betätigung in Handel und Industrie wird immer seltener. Em. Fr. v. Fischer berichtet in seinen „Rückblicken eines alten Berners“, dass dies nicht aus Stolz geschah, sondern nach einer traditionellen Staatsmaxime. „Regierungsglieder sollten sich nicht mit Handel und gewinnbringenden Unternehmungen beschäftigen. Die Sorge für das allgemeine Beste sollte so wenig als möglich durch abweichende oder widerstreitende Privatinteressen beeinträchtigt werden; von den Regierenden wurde gefordert, dass sie es den Nichtregierenden überlassen, sich durch Erwerb zu bereichern.“

Auch Anton v. Tillier berichtet in seiner „Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern“ (Bd. V, 427), man habe es ungern gesehen, dass Standesglieder sich in Handelsgesellschaften einliessen, weil man in einigen andern schweizerischen Städten mancherlei Nachteile dabei zu finden glaubte. Aus diesen Erwägungen heraus sei ein Beschluss von 1744 hervorgegangen, wonach Mitglieder der höchsten Landesbehörde weder unter sich Handelsgesellschaften schliessen, noch mit fremden Gesellschaften in Verbindung treten sollen. Doch konnten, wie er schreibt, diejenigen, welche die Handlung förmlich erlernt, auch nach ihrem Eintritt in den Grossen Rat in ihrem Beruf bleiben. Solche Beispiele sind aber äusserst selten, und es handelt sich dabei weniger um Kaufleute als um Inhaber von Bankgeschäften.

Eine etwas andere Darstellung als bei v. Fischer und A. v. Tillier findet sich in Lauffer's Helvetischer Geschichte, die im Jahre 1736 erschien und in der Charakterschilderung der Berner den Satz enthält: „Ihre Hauptneigungen, wie vor diesem der Römer, gehen auf Kriegs- und Staatssachen; andere Künste und Wissenschaften achten sie nicht viel, so dass, wenn diese bei ihnen nicht so wohl als an andern Orten blühen, es nicht aus Mangel genugsamen Verstandes und natürlicher Gaben, sondern aus Mangel der Zuneigung

herrührt. Zu der Handelschaft und den Handwerken taugen sie wenig, und selten wird einer in dergleichen Begangenschaften aufkommen."

Aus allen diesen Schilderungen wird man aber durchaus nicht den Schluss ziehen dürfen, dass die Gnädigen Herren von Bern das Geld verachtet hätten. Sobald sie aber den sichern Boden verliessen, um sich zu bereichern, hatten sie mit einigen Ausnahmen wenig Glück damit. Dafür haben wir aus dem 18. Jahrhundert sehr lehrreiche Beispiele:

Ueberschüssiges Geld konnte mit vollständiger Sicherheit in einheimischen Gültbriefen angelegt werden. Die Gelegenheit dazu war aber doch beschränkt, und man durfte dabei höchstens auf einen Zins von 5 % Anspruch machen. Als daher im Anfang des 18. Jahrhunderts der Staat mit Geldanlagen im Ausland angefangen hatte und dabei hohe Gewinne erzielte, glaubten auch die Privaten, diesem Beispiel unbedenklich folgen zu dürfen. Dabei wurden sie aber in wilde Spekulationen und Finanzschwindeleien mitgerissen, die schliesslich zu einem grossen Krach führten, der sich über ganz Westeuropa erstreckte. Die Geldanlagen waren grossenteils durch die beiden Bankhäuser Malacrida & Co. in Bern und Müller & Co. in London erfolgt. Als diese 1720 in Konkurs gerieten, wurde dabei nicht nur der Staat schwer geschädigt, sondern auch die Zunftgesellschaften, und beinahe alle Kreise der bernischen Bevölkerung hatten darunter zu leiden. In der Kreditorenliste der Malacrida-Bank findet sich beinahe kein Stand, kein bekannter Name, der dabei nicht vertreten wäre. Die Liquidation nahm zwar unter dem einsichtigen Schwiegersohn von Malacrida, David Gruner, noch einen verhältnismässig günstigen Verlauf. Immerhin verloren die Privaten allein dabei beinahe 220 000 Taler, nach heutigem Geldwert 5—6 Millionen Franken. Mit besonders hohen Beträgen erscheinen die Familien v. Graffenried und v. Wattenwyl. Wie viel, vom Sturz des Bankhauses Malacrida abgesehen, bei diesem ungeheuren Krach sonst noch verloren ging, lässt sich nicht mehr feststellen. Der Staat hatte sich von dieser Schlappe sehr rasch erholt und durch Spekulationen in englischen Geldern so vorteilhafte Geschäfte gemacht, dass im Jahre 1730 der Ertrag des im Ausland angelegten Kapitals schon hinreichte, um einen Drittel der Staatsausgaben zu decken.

So war der Staat bei diesem Finanzabenteuer schliesslich reich geworden und hatte den Grund zu seinem berühmten Staatsschatz gesichert, sehr viele bernische Familien hatten aber dabei einen grossen Teil ihres Vermögens verloren.

Es ist nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, diese bittere Lehre habe den Berner Familien für alle Zeiten die Lust zu derartigen Spekulationen genommen; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten die Geldanlagen in Frankreich noch einmal zu schweren Verlusten. Aber während einigen Jahrzehnten schienen doch die mit reichen Einkünften ausgestatteten Staatsämter die einzige Möglichkeit zu bieten, den geschwächten Vermögensstand zu ergänzen und aufrecht zu erhalten. Der Weg dazu führte aber einzig durch den Grossen Rat. Da die Stellen in dieser Behörde lebenslänglich waren und deren Inhabern nicht nur für die eigene Person den Zutritt zu den Landvogteien und einträglichen Aemtern, sondern auch die Aussicht auf Versorgung von Verwandten eröffnete, wurde einer Wahl in die CC nicht nur der Ehre, sondern auch der materiellen Vorteile wegen ein sehr hoher Wert beigemessen.

Von dem Erfolg der „Burgerbesatzung", wie man die Ergänzung des Grossen Rates nannte, hing geradezu das Wohl und Wehe ganzer Familien ab.

In früheren Zeiten hatte beinahe regelmässig bei der jährlichen Besetzung oder Bestätigung des Grossen Rates zugleich eine Ergänzung desselben stattgefunden. Im XVII. Jahrhundert kam man aber mehr und mehr von dieser Uebung ab. Man wartete eine Reihe von Jahren, um dann gerade einen grösseren Schub vorzunehmen. Im Jahre 1682 wurde festgesetzt, dass eine neue Burgers-Besatzung stattfinden müsse, wenn die Mitgliederzahl des Grossen Rates unter 200 gesunken sei; wären aber sieben Jahre verflossen „und die Zahl der Burgeren nicht biss auf Zweyhundert abgestiegen seyn, so soll allwegen am Montag vor dem hochen Donstag vor dem höchsten Gewalt (dem Grossen Rath) zur Frag kommen, und daselbst erkent und beschlossen werden, ob man zu einer neuwen Burgers-Besatzung schreiten wolle oder nicht." Nach einer Satzung vom 29. März 1765 fand eine solche Anfrage mit nachfolgender geheimer Abstimmung statt, so bald auf einen Palm-Montag mehr als 80 Plätze leer waren. Im XVIII. Jahrhundert wurden die Ergänzungen in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. Dann

musste natürlich gerade eine grosse Anzahl von Mitgliedern, gewöhnlich ungefähr 80, neu gewählt werden.

Da die Ergänzungen des Grossen Rates aber nicht etwa durch die Gemeinde oder die Gesamtheit der regimentsfähigen Burger stattfand, sondern durch den Kleinen Rat und das Kollegium der Sechzehner erfolgte, lag es, wie B. E. von Rodt in seinem schon mehrmals zitierten Manuskripte sehr richtig bemerkt, in der menschlichen Natur, „und kein Gesetz, wenn auch ein solches bestanden, hätte es ganz verhindern können, dass sie jenes Recht so viel möglich zu Gunsten der Ihrigen, ihrer Söhne, ihres Geschlechts und anderer Verwandten benutzten; was freilich zur Folge hatte, dass die Regierung in einer mehr oder weniger beschränkten Zahl von Geschlechtern blieb, und wenn schon kein konstitutionelles, so doch ein faktisches Patriziat entstand, eine Klasse von Staatsbürgern, die mit Hintansetzung anderer, selbst einträglicherer Berufsarten sich ausschliesslich den Regierungsgeschäften widmeten, oder wenigstens eine solche Lebensweise führten, die mit ihrer politischen Bestimmung nicht unverträglich war".

Bei Besetzung der meisten Stellen, die im Grossen Rate frei waren, handelte es sich aber nur scheinbar um Wahlen, sondern vielmehr um Ernennungen, sog. Nominationen. Sowohl dem regierenden, als dem alt Schultheissen wurden je zwei solcher Nominationen eingeräumt, jedem Mitgliede des Kleinen Rathes und jedem Sechszehner eine, eine fernere dem Stadtschreiber, dem Gerichtsschreiber, dem Grossweibel, dem Rathausammann. Auch dem „Aeussern Stand" (eine Vereinigung der burgerlichen Jugend, welche die Einübung in die Geschäftsformen des Staates zum Zwecke hatte) wurde die Ernennung eines Kandidaten gestattet. Der Gebrauch erlaubte ferner jedem Mitglied des Kleinen Rates noch eine weitere, jedoch nicht als ganz sicher betrachtete Empfehlung. Da nun gewöhnlich ungefähr 80 Stellen zu besetzen waren, konnten nur sehr wenige freie Wahlen stattfinden, für welche sich natürlich Bewerber in Menge fanden. Auch hier war ohne Protektion keine Hoffnung auf Erfolg vorhanden.

Von dem Rechte der Nomination wurde gewöhnlich zu Gunsten von Verwandten oder Verschwägerten Gebrauch gemacht. Die Töchter der Wahlherren waren daher immer eifrig umworben, da

man mit ihrer Hand zugleich eine Stelle im Grossen Rat und damit Zutritt zu den übrigen Staatsämtern erlangen konnte.

Bei den Töchtern der Sechszehner, welche am Mittwoch gewählt wurden und am Freitag schon das Nominationsrecht ausübten, musste freilich die Entscheidung sehr schnell vor sich gehen! Der Wahlherr beschenkte dann seinen Schützling mit dem Barett, der vorgeschriebenen Kopfbedeckung der Mitglieder des Grossen Rates; daher stammt auch der Ausdruck „Barettlitöchter".

Aus den Aufzeichnungen und Korrespondenzen, die uns aus dem 18. Jahrhundert erhalten geblieben sind, geht deutlich hervor, welche Aufregung in Bern herrschte, wenn wieder eine Burgerpromotion in Aussicht stand. Monatelang vorher wurde schon ausgerechnet, wie viele Mitglieder die einzelnen Familien in den Grossen Rat bringen werden und auf welche Stimmen dieser oder jener Kandidat rechnen dürfe. Leute, die mit den Verhältnissen genau vertraut waren, hatten es zu einer solchen Virtuosität in der Prognose gebracht, dass sie nicht nur mit Bestimmtheit vorauszusagen wussten, auf welche Kandidaten die Nominationen fallen, sondern auch, welchen Kandidaten die einzelnen Mitglieder des Wahlkollegiums sonst noch ihre Stimme geben werden.

Die im Regiment vertretenen Geschlechter mussten es mit allen Mitteln zu verhindern suchen, nicht wieder daraus verdrängt zu werden. Dies hätte für einzelne von ihnen geradezu den Ruin bedeutet.

Da bei den Promotionen offen abgestimmt wurde und jeder Wahlherr den andern beobachten konnte, war für diese die grösste Aufmerksamkeit geboten; denn wenn einer von ihnen seine Stimme in anderem Sinne abgab, als man von ihm erwartete, konnte dies zu tödlichen Feindschaften führen.

Dass bei einem solchen Verfahren in der Besetzung der Zweihundert sich Missbräuche einschleichen konnten und dass diese allen Vorschriften zum Trotz weiter bestanden und nicht auszurotten waren, ist begreiflich. Wir wollen hier davon nur die sog. „erkauften Resignationen" erwähnen. Die Kandidaten, welche sicher waren, gewählt zu werden, wenn noch eine oder mehrere Stellen frei würden, suchten nämlich öfters ältere oder geldbedürftige „Burger" zum Rücktritt zu bewegen, um eine Lücke zu schaffen.

Als sich am Charfreitag 1727 der unerhörte Fall ereignete, dass die Empfehlung des Ratsherrn May zu Gunsten seines Neffen unberücksichtigt blieb, betrachtete man dies beinahe als eine Gefahr für den Staat. Der hochbejahrte Venner Wurstemberger wurde zum Rücktritt bewogen und durch Beschluss des Grossen Rathes mit 108 gegen 64 Stimmen der junge Friedrich May auf ausserordentliche Weise noch nachträglich zum „Burger" gemacht.

Am meisten Grund zur Besorgnis hatten bei den Promotionen die sogenannten kleinen Familien, d. h. diejenigen, welche im Grossen Rat nur mit wenigen Mitgliedern und im Kleinen Rat gar nicht vertreten waren. Wenn sie dazu noch bei der Wahl der Sechszehner übergangen wurden, lag die Gefahr nahe, dass die grossen Familien mit zahlreichen Vertretern noch mehr Sitze im Grossen Rate an sich reissen und sie selbst ganz daraus verdrängt werden. Es wird auch berichtet, dass die kleinen Familien „sich dem Eindringen von bisher nicht regierenden Geschlechtern in den Grossen Rath viel heftiger als die vornehmsten Häuser widersetzten". Sie hatten aber auch allen Grund dazu, weil jede Verschiebung in der bestehenden Vertretung auf ihre Kosten erfolgte.

Bei einer solchen Anschauung kann es uns nicht wundern, wenn diejenigen, „welche in der Burgerbesatzung unglückhaftig gewesen und nicht in den Grossen Rath gelanget", geradezu die „unglückhaftigen Burger" genannt wurden, zu deren „etwelcher Erquickung" eine Anzahl Stellen vorbehalten wurden. So erhielt z. B. im Jahre 1718 der Dragoner-Hauptmann Johann Rudolf v. Wattenwyl, welcher bei der Burgerpromotion „unglückhaftig" gewesen war, als Trost das Kommando über ein Dragoner-Regiment und eine jährliche Pension von 200 Talern in Geld, Wein und Korn bis zu seiner ferneren Beförderung. Andere „unglückhaftige" Kandidaten wurden mit einer Landschreiberei oder sonst einem einträglichen Verwaltungsposten getröstet.

Dass die immer mehr zunehmende Ausschliesslichkeit bei der Besetzung des Grossen Rates zur Kritik Anlass geben und Missstimmung hervorrufen musste, kann uns nicht verwundern. In der Tat kam die Unzufriedenheit der vom Regiment ausgeschlossenen Burgerschaft bei den Unruhen in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, von denen noch in einem andern Abschnitt die Rede sein wird, deutlich zum Ausdruck oder stand geradezu im Vordergrunde.

Die Mittel, welche man vorschlug, um Abhilfe zu schaffen, mögen uns heute teilweise als kleinlich oder wenigstens harmlos erscheinen. So sollte z. B. bei der Ergänzung des Grossen Rates das Los eingeführt werden, durch welches der göttlichen Vorsorge anheimgestellt werde, unter einer Anzahl von Burgern, welche die Gnädigen Herren für das Regiment würdig und nützlich erachten, die Entscheidung herbeizuführen.

Nach andern Vorschlägen hätten die Wahlen in den Grossen Rat durch die Zünfte oder durch die Gesamtheit der regimentsfähigen Burger stattzufinden. Gefährlicher war es schon, wenn im Jahre 1744 durch einen Aufruf, der am Münster angeschlagen wurde, die Burger zur Selbsthilfe nach dem Beispiel der Genfer, nötigenfalls sogar zur Veranlassung einer Intervention Frankreichs aufgefordert wurden.

Bei der sogenannten „Henzi-Verschwörung", dem „Burgerlärm" von 1749, hatten sich die Verschworenen eine tiefgreifende Aenderung der gesamten Regierungsform zum Ziele gesetzt, und es ist bemerkenswert, dass nach ihrem Programm die Souveränität nicht mehr dem Stand, d. h. dem Grossen Rat, sondern wie in früheren Zeiten der gesamten Burgerschaft zustehen sollte. An Stelle des Patriziates wäre eine Zunftherrschaft getreten, welcher die Bevölkerung der Landschaft wohl schwerlich den Vorzug vor dem Regiment der Gnädigen Herren gegeben haben würde. Wie bekannt mussten die Häupter der Verschwörung ihre Schuld mit dem Tode büssen. Andere wurden mit Verbannung bestraft.

Als Folge der unterdrückten Verschwörung blieb sowohl bei der regierenden, als der sogenannten „minderen" Burgerschaft Misstrauen und Argwohn zurück. Der Geist der Ausschliesslichkeit erhielt bei dem Patriziat frische Nahrung. „Er erschien ihm", wie Schultheiss Fischer sagt, „durch seine Gegner selbst gerechtfertigt und um so vollkommener begründet." Nicht nur die politische, sondern auch die gesellschaftliche Kluft, welche die Bewohner der Hauptstadt trennte, wurde noch erweitert. Die Patrizier zogen sogar ihre Kinder vom öffentlichen Unterricht zurück, so dass schon unter der Jugend eine schroffe Ausscheidung stattfand.

Trotzdem jede Burgerbesatzung Anlass zu neuer Unzufriedenheit gab, wagte sich doch die Opposition nach der Unterdrückung

der Verschwörung von 1749 einige Jahrzehnte lang nicht mehr offen hervor. Es dauerte bis in die achtziger Jahre hinein, bis man es dazu brachte, die bestehenden Zustände im bernischen Staatswesen offen zu kritisieren. Es ist nun aber bemerkenswert, dass die Kritik nicht von der aus dem Regiment verdrängten Klasse der Burgerschaft ausging, sondern gerade von Angehörigen der mächtigsten herrschenden Familien, von Männern, welche einsahen, dass man mit der Zeit zu ganz unhaltbaren Zuständen gelangen müsste, wenn der Verfall der Burgerschaft und die Zusammendrängung der Gewalt in der bisherigen Weise fortschreite.

Durch die statistischen Erhebungen, die zu verschiedenen Zwecken stattfanden, war nämlich mit erschreckender Deutlichkeit offenbar geworden, dass die Zahl der regimentsfähigen Familien von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zurückgehe und das Aussterben der burgerlichen Geschlechter einen immer rascheren Fortgang nehme.

Am 8. Mai 1786 stellte alt Obervogt Tscharner von Schenkenberg, den Pestalozzi in „Lienhard und Gertrud" als Arner gefeiert hat, im Grossen Rat den Anzug, bei dem immer zunehmenden Zerfall der Burgerschaft an Personen und Geschlechtern sollten Rat und XVI beauftragt werden, innert Jahresfrist die Lage derselben in bezug auf Stärke und Zahl zu erforschen. Die Zweihundert erteilten aber dem Kleinen Rat den Auftrag, diesen Anzug auf eine andere gelegenere Zeit behandeln zu lassen. Tscharner liess sich aber nicht abschrecken und hatte dann im nächsten Jahr einen besseren Erfolg. Dieses Mal wurde sein Anzug erheblich erklärt und am 13. April 1787 die Ueberweisung an eine besondere Kommission beschlossen. Dieser Kommission gehörten ausser Tscharner noch der Rathsherr Stettler, alt Kommandant von Wattenwyl von Aarburg, alt Landvogt Frisching von Wangen und Wyss, der Oberlehenskommissär der Deutschen Lande an.

Aus den Akten dieser Kommission, die erst vor kurzer Zeit wieder zum Vorschein gekommen sind, lässt sich ersehen, dass die Meinungen über die Beurteilung der amtlich festgestellten Sachlage sehr weit auseinandergingen. Während Wyss z. B. der Ansicht war, dass man mit Reformen füglich noch fünfzig Jahre zuwarten dürfte, betrachteten Tscharner und Frisching jede Verschiebung als bedenklich und mahnten zu möglichst rascher Abhilfe. Das Aussterben der burgerlichen Geschlechter, der Rückgang der Ehe-

schliessungen und der Geburten könne schwerlich verhindert werden. Diese betrüblichen Erscheinungen stünden im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen und moralischen Zuständen. Den Hang zum Luxus und zum Müssiggang zum Beispiel könne man wohl bekämpfen, aber die Aussicht auf Erfolg sei nur gering. Dagegen lasse sich mit gutem Willen verhüten, dass die Aristokratie in eine Oligarchie, eine für jeden guten Republikaner und Berner unerträgliche Regierungsform, ausarte. Dies zu verhindern würden sich wohl Mittel und Wege finden lassen. Dieser Gesichtspunkt tritt nun ganz in den Vordergrund.

Frisching sowohl als Tscharner waren sich aber wohl bewusst, dass sie mit dieser Ansicht und ihren Vorschlägen auf grossen Widerstand und auf Misstrauen stossen werden. In der Tat zeigte es sich bei den weiteren Verhandlungen in den verschiedenen Behörden deutlich, dass eine gründliche Reform ohne gänzliche Umgestaltung der sozialen Verhältnisse nicht durchführbar sei. Es hielt eben schwer, den bestehenden Uebelständen, selbst wenn man sie klar erkannte, entgegenzutreten, weil die Privatinteressen der herrschenden Geschlechter viel zu eng mit dem politischen System verwachsen waren.

Das Endergebnis der ganzen Bewegung war denn auch ein recht bescheidenes. Am 26. März 1790 haben nämlich auf ein ausführliches und gründliches Gutachten hin „M.G.HH. und Obere, Räth und Burger für gut und nothwendig erachtet, um eine zu starke Verminderung der Burgerschaft zu verhindern und einer nachtheiligen Veränderung der Regierungsform zuvorzukommen", eine Ordnung festzusetzen, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1. dass die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter nie unter 236 herabsinken dürfe. Wenn eines der 236 Geschlechter ausstirbt, hat eine neue Aufnahme stattzufinden;
2. soll die Zahl der Geschlechter, welche im Kleinen und Grossen Rat vertreten sind, wenigstens 76 betragen;
3. die Zahl der Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates soll nie auf 300 steigen, doch bei jeder Ergänzung auf 299 gebracht werden;
4. die 27 Mitglieder des Kleinen Rates sind aus ebensovielen verschiedenen Geschlechtern zu nehmen.

Diese Verfügungen sollen unter den Schutz und Schirm des „Rothen Buches“ (die Sammlung der Fundamental-Gesetze) genommen werden und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen abgeändert werden dürfen.

Ueber die Art und Weise, „Wie eine Burgerannehmung vorgenommen werden müsse, wenn die Zahl der sämmtlichen Regimentsfähigen Geschlechter auf 235 heruntersinken wird“, erliessen Rät und Burger am 16. April 1790 eine sehr weitläufige Verordnung, aus welcher wir nur folgende Bestimmungen hervorheben wollen:

Die anzunehmenden Personen sollen wenigstens hundert und fünfzig Jahre in bernischen Landen verburgert und angesessen sein. „Damit auch aus den zwey Hauptstämmen der Bernerischen Angehörigen, der deutschen und welschen Landen, eine nach dem Verhältniss ihrer Volkmenge gleiche Anzahl von Persohnen zu dem Burgerrecht der Hauptstadt gelangen, so haben MeGHH. und Obere zu verordnen gutgefunden, dass jeweilen zwey deutsche gegen einen welschen Angehörigen angenommen werden sollen.“ Bei den Annahmen konnte jedes Mitglied des Grossen und Kleinen Rates, mit Ausnahme der regierenden Amtleute, einen Vorschlag machen, sodann erfolgte die Entscheidung durch eine Kombination von Los und geheimer Abstimmung. Solche neu Angenommene sollten aber noch nicht in den Grossen Rat gelangen können, sondern erst ihre nach der Annahme geborenen Söhne, in den Kleinen Rat sogar erst ihre Enkel.

Aus diesen Vorgängen lässt sich ersehen, dass bei den einsichtigeren Leuten des bernischen Patriziates wirklich der gute Wille vorhanden war, den alten Standpunkt der starren Ausschliesslichkeit aufzugeben und den Anforderungen der Neuzeit einige Konzessionen zu machen. Freilich waren aber solche halbe Massregeln, wie sie in den Beschlüssen von 1790 enthalten sind, bei den herannahenden Stürmen der Revolutionszeit durchaus ungenügend. Zudem beschränkte man sich bei der Ausführung dieser Beschlüsse auf das notwendigste:

Bei der letzten Ergänzung der CC vom Karfreitag (3. April) 1795 kamen 94 neue Mitglieder in den Grossen Rat, in dem nun bloss die erforderliche Zahl von 76 Geschlechtern vertreten war. Die grossen Familien wurden sogar noch stärker begünstigt als je

zuvor. Nach der Ergänzung sassen in der obersten Landesbehörde nicht weniger als 16 von Wattenwil, 14 Jenner, je 12 Steiger und Tscharner, 11 von Graffenried, 10 Sinner und ebensoviele v. Steiger, 9 Fischer, je 8 v. Diessbach und v. May, 7 Stürler, je 6 Effinger, von Erlach, Stettler und Tormann. Also 141 Mitglieder aus 15 Familien. Auch die Familien von Bonstetten, Herport, Kirchberger, v. Mülinen, von Tavel, von Wagner und Wyttenbach waren mit je 5 Mitgliedern vertreten. Sieben Familien hatten je 4 Vertreter und 14 je 3, sodass man also auf dem Wege zur Oligarchie sogar noch weitergeschritten war.

Die vom Regiment ausgeschlossene Burgerschaft hatte bei dieser Reform gar nichts gewonnen. Sie sah im Gegenteil in der Aufnahme von einigen neuen Familien als regimentsfähige Burger nur eine vermehrte Konkurrenz.

Die Mißstimmung darüber war zu einem Ingrimm angewachsen, der zu einer ernsten Gefahr werden musste, als der Krieg mit Frankreich bevorstand. Die revolutionäre Propaganda fand unter diesen Umständen einen wohlvorbereiteten Nährboden und wurde vielfach durch die bernischen Angehörigen und Untertanen zu Stadt und Land erst heimlich, bald aber ganz offen gefördert.

Aus Flugschriften jener Zeit lässt sich deutlich ersehen, wie neben einem demokratischen Idealismus leider nur allzusehr Neid und Hass gegen die Oligarchen, wie man die Patrizier nun offen bezeichnete, mitwirkten, um das Fundament des äusserlich noch so stolzen Staatsgebäudes zu untergraben. Wie schnell die Ereignisse fortschritten, lässt sich daraus ersehen, dass seit der letzten Ergänzung des alten Grossen Rates nicht einmal drei Jahre verflossen, bis in die Proklamation vom 3. Hornung 1798, welche durch Schultheiss, Klein und Grosse Räte und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern erlassen wurde, folgende Grundsätze aufgenommen wurden:

„2. Dass jeder Staatsbürger das Recht habe, zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staats zu gelangen, und dass die Repräsentation des Volkes durch selbstgewählte Repräsentanten als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt sein solle."

„5. Dass die Besoldung aller Aemter in der Regierung nach dem Verhältnis ihrer Beschwerden und Arbeit bestimmt, alle übri-

gen Staatseinkünfte aber zu Gunsten des Staats verrechnet werden sollen."

Innerhalb Jahresfrist sollte ein Entwurf zur Verbesserung der Staatsverfassung den zu diesem Ende versammelten Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Damit war der Zusammenbruch des aristokratischen Regiments schon erfolgt, bevor am 5. März 1798 die Franzosen in Bern einzogen. Allen verzweifelten Anstrengungen zum Trotz, die goldenen Zeiten des „ancien régime" wieder aufleben zu lassen, hat sich die bernische Aristokratie von diesem Schlage, der auch für ihre wirtschaftliche Existenz verhängnisvoll wurde, nie mehr erholt.